



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röhthys

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten ist in der Zeit von **Montag, dem 20.04.2020 bis einschließlich Dienstag dem 30.06.2020** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Gemeindestraße „Im Gängle“ im Bereich der Hausnummer 11 und 12 bis zur Kreuzung Bruchatgasse der MIV (motorisierte Individualverkehr) und der Fußgängerverkehr laut angeführtem Planausschnitt nur für den Anrainer- und Baustellenverkehr gestattet.

Diese Verordnung ist von der Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und mit einem Umleitungsschild mit Zusatztafel „Zufahrt für Anrainer- und Baustellenverkehr gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz (simon.aberer@rhomborgbau.com)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röhthys zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röhthys